

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“**

Gemeinsamer RdErl. des MS und des MK vom 07.07.2008

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur langfristigen Vermeidung von Schulversagen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999; der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 geändert durch VO (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006; der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) RdErl. des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 16.11.2006 (MBI. LSA S. 762) und den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2007-2013.
- 1.2 Die Zuwendungen sollen dazu dienen, die aktuelle Quote von Schülerinnen und Schülern, die keinen Sekundarstufen I-Abschluss (mindestens Hauptschulabschluss) erreichen, signifikant zu senken sowie diesen Rückgang durch frühzeitige Prävention und Intervention langfristig und nachhaltig abzusichern. Die vom Land und der Europäischen Union geförderten Maßnahmen sollen so eingesetzt werden, dass sie sich möglichst ergänzen und durch ihr Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung verstärken.
- 1.3 Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sollen Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Mittel des Landes Sachsen-Anhalt im Förderzeitraum 2007 bis 2013 eingesetzt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 zählt das Land Sachsen-Anhalt insgesamt zum Förderzielgebiet Konvergenz, wobei die Region Halle/Saale (ehemaliger Regierungsbezirk Halle) eine sogenannte Phasing-out-Region darstellt.

Für die sogenannte Phasing-out-Region Halle/Saale und das übrige Zielgebiet Konvergenz sind unterschiedliche Förderintensitäten vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie festgelegten einheitlichen Fördersätze ist es möglich, dass Zuwendungen nach dieser Richtlinie in der sogenannten Phasing-out-Region Halle/Saale nach Ausschöpfung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht über die gesamte Strukturfondsperiode gewährt werden können und die Förderung somit zu einem früheren Zeitpunkt enden kann als im übrigen Land Sachsen-Anhalt. Insoweit besteht kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung von Antragstellern und Antragstellerinnen aus den verschiedenen Förderregionen.

## **2. Gegenstände der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen**

Um präventiv und intervenierend alle Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen zu erreichen, sollen regionale Unterstützungsangebote zielgerichtet mit den Schulen vernetzt werden sowie die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zum Abbau von Schulversagen und gegen vorzeitigen Schulabbruch bedarfsgerecht auf- und ausgebaut werden. Gefördert werden regionale Netzwerkstellen, bedarfsorientierte Schulsozialarbeit, bildungsbezogene Angebote zur Vermeidung von Schulversagen und die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger. Antragsteller oder Antragstellerinnen können Zuwendungen für einen Fördergegenstand oder für mehrere oder verschiedene Fördergegenstände beantragen.

## **3. Netzwerkstellen gegen Schulversagen**

### **3.1 *Gegenstand der Förderung***

Gefördert werden die Errichtung und die Unterhaltung von 14 regionalen Netzwerkstellen gegen Schulversagen. Aufgabe der Netzwerkstellen ist es, unter Einbeziehung von Kindertagesstätten, Schulen (aller Schulformen), Schulträgern, Schulaufsicht, kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, freien Trägern der Jugendhilfe, Familienberatungsstellen, des Beratungs- und Unterstützungsangebotes und der Initiativen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in den Landkreisen und kreisfreien Städten präventiv und intervenierend mit einem abgestimmten Gesamtkonzept tätig zu werden. Dazu sind die bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Konzepte der regionalen Projektträger gegen Schulversagen weiterzuentwickeln und deren Umsetzung zu begleiten.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen werden die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) besonders beachtet und fließen in die jeweiligen Konzeptionen ein.

### **3.2 *Zuwendungsempfänger***

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger.

### **3.3 *Zuwendungsvoraussetzungen***

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss

- eine Geschäftsstelle in Sachsen-Anhalt unterhalten sowie in der Trägerstruktur der Region verankert sein, für deren Netzwerkstelle er/sie sich beworben hat ,
- über eine aktuelle Konzeption zur Vermeidung von Schulversagen unter Einbeziehung maßgeblicher regionaler Akteure verfügen,
- bereits über regionale Netzwerkstrukturen, Erfahrungen in der Kooperation mit Schule und Jugendhilfe verfügen und in der Lage sein, auf Erfahrungen im Initiieren, Moderieren und Controlling von komplexen Netzwerkstrukturen zurückzugreifen,
- bei der personellen Besetzung der Netzwerkstelle absichern, dass entsprechende Kompetenzen und Qualifikationsanforderungen (Universitätsabschluss in den Bereichen Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften oder Fachhochschulabschluss in den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit) zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind.

### **3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind im Zusammenhang mit seiner Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in der Regel förderfähig:

#### **a) Personalausgaben**

Pro Landkreis und kreisfreier Stadt die notwendigen Personalausgaben für eine Netzwerkstelle mit in der Regel einer VbE für eine Netzwerkstellenkoordinatorin oder einen Netzwerkstellenkoordinatoren und bis zur Entgeltgruppe 10 TV-L sowie bis zu 0,5 VBE und bis zur Entgeltgruppe 8 TV-L für eine Verwaltungskraft. Beschäftigt eine Netzwerkstelle mehr als eine VbE für Netzwerkstellenkoordinatorinnen oder -koordinatoren, kann eine der beiden Personalstellen bis zur Entgeltgruppe 10 TV-L und die andere Personalstelle bis zur Entgeltgruppe 9 TV-L gefördert werden. Die für eine tarifgerechte Einstufung der oder des Beschäftigten notwendigen Voraussetzungen sind anhand ihrer oder seiner Qualifikation und einer Tätigkeitsbeschreibung nach Anlage f zu dieser Richtlinie bei der Antragstellung nachzuweisen.

#### **b) Sachausgaben in einer Höhe von bis zu 9.000 € jährlich für**

- Mieten und Betriebsausgaben für Geschäftsräume,
- Geschäftsbedarf,
- Post- und Fernmeldegebühren,
- Dienstreisen, Übernachtungen und Verpflegung entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,
- Arbeitsmaterialien,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Miet- und Leasinggebühren für Betriebsmittel sowie
- Honorare z. B. für Referentinnen und Referenten.

### **3.5 Anweisungen zum Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2007 - 2013, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung nach der Anlage b zu dieser Richtlinie sind unter Verwendung des anliegenden Antragsformulars an das Landesverwaltungsamt/Referat 601 in Halle/S. zu richten.

Dem Antrag nach der Anlage b zu dieser Richtlinie und dem Finanzierungsplan nach der Anlage b 1 zu dieser Richtlinie sind beizufügen:

- die Grundlagen eines regionalen Konzeptes gegen Schulversagen, das die Problemlage in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt darstellt und den geplanten Ausbau des Netzwerkes sowie erste vorgesehene Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes zum Inhalt hat,
- Kooperationszusagen nach der Anlage b 2 zu dieser Richtlinie,
- ein fachliches Votum des Schulträgers, der Schulbehörde und des örtlichen Jugendamtes, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind und
- eine Tätigkeitsbeschreibung nach Anlage f zu dieser Richtlinie.

Die Anträge sind bis zum 15. August 2008 einzureichen. Darauf folgende Antragsfristen werden gesondert bekannt gegeben. Die Bewilligungen werden zunächst für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten ausgesprochen.

#### **4. Projekte zur Schulsozialarbeit**

##### **4.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein anhand einer Situationsanalyse nach der Anlage a zu dieser Richtlinie ermittelter Bedarf für Schulsozialarbeit besteht. Schulsozialarbeit beinhaltet ergänzend sowohl intervenierende als auch präventive Aufgaben. Die Schule hat daneben ihre inner- und außerunterrichtlichen Regelaufgaben in fachgerechter Qualität wahrzunehmen. Ausgeschlossen von den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft sind z.B. die stundenweise Erteilung von Unterricht oder die Vertretung an Stelle einer Lehrkraft.

Es sind folgende Hilfen, Angebote und Aktivitäten im Rahmen der Schulsozialarbeit in Schulen und in ihrem Umfeld förderungswürdig:

- 4.1.1 sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten, etwa auf Grund sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen, z.B. bei Lern- und Verhaltensstörungen, sozialen Auffälligkeiten bzw. massiver Gefährdung des Schulerfolgs durch
- Einzelfallarbeit,
  - Hilfen bei beruflicher Orientierung,
  - Sozialpädagogische Kleingruppenarbeit,
  - Einzelberatungen in besonderen Problemlagen,
- 4.1.2 offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schülerinnen und Schüler, und zwar
- Arbeit mit Gruppen in der außerunterrichtlichen Zeit,
  - Mitwirkung an Schulprojekten, Projekttagen,
  - Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
  - Arbeit mit sozialpädagogischem Anspruch in Klassengemeinschaften,
  - Einrichtung spezifischer freizeitpädagogischer Angebote,
- 4.1.3 ergänzende und begleitende Aktivitäten durch
- Elternarbeit,
  - Anbahnung und Pflege von Kontakten mit Behörden, Beratungseinrichtungen,
  - gewünschte sozialpädagogische Beratung von Institutionen und Einzelpersonen,
  - Gemeinwesenarbeit,
  - Gewinnung von Fremdkräften für Veranstaltungen und Angebote an der Schule,
  - Schaffung schulischer Kommunikationsorte.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen werden die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) besonders beachtet und fließen in die jeweiligen Konzeptionen ein.

#### **4.2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger.

#### **4.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Schule und der kooperierende Projektträger erarbeiten auf der Grundlage der Situationsanalyse nach der Anlage a zu dieser Richtlinie ein Konzept für die Schulsozialarbeit, das insbesondere die Situation des Schulversagens, des Schulabbruchs und der Schulverweigerung und die geplanten Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung enthält.

In der Konzeption müssen Aussagen zur Zielerreichung des Projektes sowie zu den geplanten sozialpädagogischen Hilfen, Angeboten und Aktivitäten enthalten sein. Ebenso muss die Konzeption Einblick in die Arbeitsplanung der Schulsozialarbeiterin bzw. des Schulsozialarbeiters geben. Der Projektträger sichert bei der personellen Besetzung der Schulsozialarbeiterin bzw. des Schulsozialarbeiters ab, dass notwendige Kompetenzen und Qualifikationen (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in den Studiengängen Erziehungswissenschaft, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik) zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind.

Die Konzeption für die Schulsozialarbeit ist Bestandteil einer nach Anlage c 2 zu dieser Richtlinie abzuschließenden und den Antragsunterlagen beizufügenden Kooperationsvereinbarung. Zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Schule und der kooperierende Projektträger zur langfristigen Kooperation mit den regionalen Netzwerkstellen. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

#### **4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben, die mit der Durchführung der Projekte zur Schulsozialarbeit in Zusammenhang stehen, sind

##### **a) Personalausgaben**

Personalausgaben für sozialpädagogisches Fachpersonal bis zur Entgeltgruppe 9 TV-L für max. eine VbE an Schulen mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern und max. zwei VbE bis zur Entgeltgruppe 9 TV-L an Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern. Die für eine tarifgerechte Einstufung der oder des Beschäftigten notwendigen Voraussetzungen sind anhand ihrer oder seiner Qualifikation und einer Tätigkeitsbeschreibung bei der Antragstellung nachzuweisen. Bei mehr als einer VbE ist auf die Geschlechterparität zu achten.

##### **b) Sachausgaben in einer Höhe von bis zu 4.500 € jährlich bei einer VbE und in einer Höhe von bis zu 6.000 € jährlich bei zwei VbE für**

- Geschäftsbedarf,
- Dienstreisen, Übernachtungen und Verpflegung entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,
- Arbeitsmaterialien,
- Eintrittsgelder sowie
- Honorare z. B. für Referentinnen und Referenten.

#### **4.5 Anweisungen zum Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2007 - 2013, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung nach der Anlage c zu dieser Richtlinie sind unter Verwendung des anliegenden Antragsformulars an das Landesverwaltungsamt/Referat 601 in Halle/S. zu richten.

Dem Antrag nach der Anlage c zu dieser Richtlinie und dem Finanzierungsplan nach der Anlage c 1 zu dieser Richtlinie sind beizufügen:

- Die Darstellung des konkreten Bedarfs an Projekten der Schulsozialarbeit an der Einzelschule nach der Anlage a zu dieser Richtlinie,
- die von allen Partnern unterzeichnete Kooperationsvereinbarung nach der Anlage c 2 zu dieser Richtlinie sowie
- fachliche Voten des örtlichen Jugendamtes, der Schulbehörde und des Schulträgers soweit sie nicht selbst Antragsteller sind, in denen Aussagen über
  - o den Bedarf an Projekten der Schulsozialarbeit und
  - o die vorgesehene fachliche Unterstützung und Begleitung der Projekte der Schulsozialarbeit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich enthalten sind.

Die Anträge für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 sind bis zum 15. September 2008 zu stellen. Darauf folgende Antragsfristen werden gesondert bekannt gegeben. Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel bis zu zwei Schuljahre betragen.

### **5. Bildungsbezogene Angebote zur Vermeidung von Schulversagen**

#### **5.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Einzelmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schulen sowie schulübergreifend, die im Rahmen des ESF-Programms „Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“ entwickelt und umgesetzt werden, beispielsweise

- individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, z. B. geschlechtsspezifische Fördermaßnahmen, Förderkurse für versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Fördermaßnahmen für ausländische Schülerinnen und Schüler, Kurse in der unterrichtsfreien Zeit,
- bedarfsorientierter Einsatz zusätzlichen Personals für die Diagnostik an Schulen und für notwendige Clearingverfahren,
- bedarfsorientierte Fortbildungen für Lehrkräfte z. B. zum Thema „Frühzeitiges Erkennen von Schulversagen, Möglichkeiten der Prävention und der individuellen Förderung“, „Berücksichtigung der Heterogenität der Lernenden“, Tandem-Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen,
- Erarbeitung und Vorstellung von Arbeitsmaterialien für Lehrkräfte, z. B. „best practice“ - Erläuterungen, Handreichungen zur Thematik,
- Umsetzung von Konzepten zur Veränderung der Lehr- und Lernkultur.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen werden die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) besonders beachtet und fließen in die jeweiligen Konzeptionen ein.

## **5.2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- a) natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse (soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Person oder Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haftet oder haften),
- b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c) juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Vorhaben nicht der Gewinnerzielung dienen,
- d) kommunale Gebietskörperschaften des Landes.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragstellende, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder die gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

## **5.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Schule und der kooperierende Projektträger erarbeiten auf der Grundlage der Situationsanalyse nach der Anlage a zu dieser Richtlinie ein Konzept für bildungsbezogene Projekte an der Schule. Die Konzeption muss Aussagen zur Zielerreichung des Projektes sowie die Inhalte und Arbeitsschritte zur Umsetzung der geplanten bildungsbezogenen Maßnahmen enthalten.

Zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Schule und der kooperierende Projektträger zur langfristigen Kooperation mit den regionalen Netzwerkstellen. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

## **5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in einer Höhe von bis zu 2.500 € je Schulhalbjahr gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind projektbezogene Ausgaben für

- Geschäftsbedarf,
- Dienstreisen, Übernachtungen und Verpflegung entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,
- Arbeitsmaterialien,
- Eintrittsgelder sowie
- Honorare z. B. für Referentinnen und Referenten.

## **5.5 Anweisungen zum Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2007 - 2013, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung nach der Anlage d zu dieser Richtlinie sind unter Verwendung des anliegenden Antragsformulars an das Landesverwaltungsamt/Referat 601 in Halle/S. zu richten.

Dem Antrag nach der Anlage d zu dieser Richtlinie und dem Finanzierungsplan nach der Anlage d 1 zu dieser Richtlinie ist die Situationsanalyse nach der Anlage a zu dieser Richtlinie beizufügen. Anträge für das erste Schulhalbjahr 2008/09 sind bis

zum 15. September 2008 einzureichen. Im weiteren Bewilligungszeitraum sind die Anträge für das jeweils erste Schulhalbjahr bis zum 15. Mai des laufenden Jahres, Anträge für das zweite Schulhalbjahr jeweils bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.

## **6 Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger**

### **6.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger mit folgendem Aufgabenprofil:

- fachliche Bewertung der eingegangenen förderfähigen Anträge für die einzelnen Projektmodule (nach materieller und formaler Prüfung durch die bewilligende Behörde) und Vorbereitung eines Vorschlags für das Empfehlungsgremium (siehe Ziffer 7.1 dieser Richtlinie),
- prozesshafte Begleitung und Unterstützung der Netzwerkstellen, der Schulsozialarbeit und der am Programm beteiligten Schulen,
- bedarfsorientierte Einzelfallberatung der Projektträger (Coaching),
- Einrichtung eines Qualitätszirkels mit folgenden Aufgaben:
  - o Entwicklung und Weiterentwicklung von Tätigkeitsprofilen der Netzwerkstellentätigkeiten sowie Überprüfung der Zielformulierungen in den Regionen,
  - o landesweite Entwicklung und Weiterentwicklung von Tätigkeitsprofilen der Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen unter Einbeziehung der Kooperation zwischen Schulsozialarbeitsprojekten und den Netzwerkstellen sowie der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,
  - o Erarbeitung und Bereitstellung von allgemeinen Handreichungen und Arbeitsmaterialien für die regionalen Netzwerkstellen, für die Schulsozialarbeitsprojekte und die bildungsbezogenen Projekte sowie Vorstellung dieser Materialien in den regionalen Netzwerkstellen,
  - o Gemeinsame Erarbeitung von Selbstevaluationskriterien und -prozessen mit den Projektträgern,
  - o fortlaufende sowie bedarfsorientierte Konzipierung und Umsetzung überregionaler Fortbildungsveranstaltungen,
  - o Unterstützung und Beratung der regionalen Netzwerkstellen bei der Umsetzung regionaler Fortbildungsveranstaltungen,
- Einrichtung und Pflege einer sogenannten Homepage zur Information der Öffentlichkeit,
- Erarbeitung und Absicherung projektbezogener, landesweiter Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der bewilligenden Behörde,
- Einrichtung und Betreuung eines sogenannten Chatrooms für die interne Kommunikation aller am Programm beteiligten Fachkräfte,
- fachliche Unterstützung der Projektträger bei der Datenzusammenstellung,
- Aufbereitung der von den Netzwerkstellen gemeldeten Daten und Weiterleitung an das Landesjugendamt zur Einstellung in den efREporter,
- Erstellung von Zwischenberichten sowie Rückkopplung der erreichten Projektergebnisse an die bewilligende Behörde und die für Soziales und das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörden,
- Zusammenarbeit mit der prozessorientierten wissenschaftlichen Begleitung des Gesamtprojektes.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen werden die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit

Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) besonders beachtet und fließen in die jeweiligen Konzeptionen ein.

Zwischen der Bewilligungsbehörde und den für Soziales und das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörden finden in regelmäßigen Abständen intensive Abstimmungsgespräche über die konkrete Umsetzung der fachlichen Programmbegleitung statt.

## **6.2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

## **6.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss eine explizite Expertise in den Bereichen „Problematik von Schulversagen“, „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule“, „Netzwerkaktivitäten“ sowie ausgewiesene Erfahrung in Umsetzung komplexer Projektmanagementprozesse und entsprechender Steuerungserfordernisse nachweisen.

## **6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer 6.1 dieser Richtlinie förderfähig:

### **a) Personalausgaben**

Personalausgaben für bis zu 5,25 VbE pro Jahr, und zwar bis zu 1,75 VbE der Entgeltgruppe 12 TV-L, bis zu 2,5 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L und bis zu 1 VbE der Entgeltgruppe 8 TV-L. Die für eine tarifgerechte Einstufung der oder des Beschäftigten notwendigen Voraussetzungen sind anhand ihrer oder seiner Qualifikation und einer Tätigkeitsbeschreibung bei der Antragstellung nachzuweisen.

### **b) Sachausgaben sind in einer Höhe von bis zu 70.000 € pro Jahr förderfähig, und zwar für**

- Mieten und Betriebsausgaben für Geschäftsräume,
- Geschäftsbedarf,
- Post- und Fernmeldegebühren,
- Dienstreisen, Übernachtungen und Verpflegung entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,
- Arbeitsmaterialien,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Miet- und Leasinggebühren für Betriebsmittel sowie
- Honorare z. B. für Referentinnen und Referenten.

Der Bewilligungsbescheid zur Förderung der Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger enthält konkrete Angaben über die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Ausgestaltung der Abstimmungsgespräche nach Ziffer 6.1 dieser Richtlinie.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die nach Bewilligung des Antrages getätigt wurden. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, dabei hat sie den RdErl. des MF vom 11. März

1996 (MBI. LSA, S. 773) und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2007 – 2013 zu beachten.

## **6.5 Anweisungen zum Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2007 - 2013, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung nach der Anlage e zu dieser Richtlinie sind unter Verwendung des anliegenden Antragsformulars an das Landesverwaltungsamt/Referat 601 in Halle/S. zu richten.

Dem Antrag nach der Anlage e zu dieser Richtlinie und dem Finanzierungsplan nach der Anlage e 1 zu dieser Richtlinie sind eine inhaltliche und personelle Konzeption einschließlich der Stellenbeschreibungen nach Anlage f zu dieser Richtlinie zur Realisierung der unter Ziffer 6.1 dieser Richtlinie beschriebenen Aufgaben beizufügen. Der Antrag ist bis zum 15. August 2008 einzureichen. Die Bewilligung wird zunächst für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesprochen. Darauf folgende Antragsfristen werden gesondert bekannt gegeben.

## **7. Bewilligungsverfahren**

### **7.1 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Dieses bescheidet die Anträge nach den Ziffern 3.5, 4.5 und 5.5 dieser Richtlinie auf der Grundlage des Votums eines Gremiums bestehend aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der für Soziales und das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörden, des Trägers der fachlichen Beratung, der für Soziales und das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörden sowie einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler aus dem wissenschaftlichen Begleitprojekt. Über die Anträge nach Ziffer 6.5 dieser Richtlinie entscheidet das Landesverwaltungsamt auf Grundlage des Votums eines Gremiums aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der für Soziales und das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörden.

### **7.2 Auszahlung**

Spätestens 2 Monate nach (Teil-)Auszahlung der Zuwendung sind durch Sie die getätigten Ausgaben mit quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen als Original oder in Kopie vorzulegen. Als Belege für Ausgaben sind allgemein anerkannte Datenträger (wie z.B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen hat der Begünstigte zu beweisen.

Ein weiterer Mittelabruf kann erst dann erfolgen, wenn über die nach den getätigten Zahlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde Rechnung gelegt worden ist.

### **7.3 Prüfrechte**

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2007-2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr.1083/2006 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die

Mittelverwendung bei dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte weiterer Stellen bleiben davon unberührt.

#### **7.4 Aufbewahrungsfrist**

Die Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungsfristen für die Original-Förderunterlagen beim Zuwendungsempfänger oder bei der Zuwendungsempfängerin.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ist im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet die Original-Förderunterlagen vollständig der Bewilligungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

#### **7.5 Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

Die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin durch die Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat seine oder ihre projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

#### **7.6 Berichtspflichten/Indikatorensystem**

Die Bewilligungsbehörde kann dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung gemäß Art. 66 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 von Bedeutung sind, aufgeben.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds – Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, d.h. projektbezogene Unterkonten, anzulegen.

### **8. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

#### Anlagen

- Anlage a) Situationsanalyse an Einzelschulen bzgl. Schulversagen / Schulabbruch
- Anlage b) Antragsformular auf Förderung von regionale Netzwerkstellen gemäß Ziffer 3.1 dieser Richtlinie
- Anlage c) Antragsformular für Schulsozialarbeit gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinie
- Anlage d) Antrag auf Förderung eines bildungsbezogenen Angebotes gemäß Ziffer 5.1 dieser Richtlinie
- Anlage e) Antrag auf Förderung der Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger gemäß Ziffer 6.1 dieser Richtlinie
- Anlage f) Stellenbeschreibung für neue noch zu beschreibende Stellen